

Geschäftsordnung des Ausbildungsrates

vom 16. Januar 2004 (Stand am 30. Januar 2009)

Departement für Evangelische Theologie der Universität Bern

Ev.-ref. Kirche des Kantons Bern

Der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten des Kantons Bern

Der Ausbildungsrat,

gestützt auf Ziff. 6 des zwischen der Universität Bern, der Evangelisch-reformierten Landeskirche und dem Kanton Bern am 16. Dezember 2002/4. April 2003/21. Februar 2003 (mit Änderungen vom März 2006) abgeschlossenen Vertrags über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Auftrag

Der Auftrag des Ausbildungsrates und seine Aufgaben sind im Vertrag über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten zusammengestellt, insbesondere in der Ziff. 4.

Art. 2 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus den beiden Ko-Präsidenten oder Ko-Präsidentinnen des Ausbildungsrates (Vertrag Ziff. 6), der Leiterin oder dem Leiter des Bereichs Theologie des Synodalrates sowie dem Leiter oder der Leiterin KOPTA.

² Für die administrativen Aufgaben des Ausbildungsrates steht der Geschäftsleitung das Sekretariat der Bereichsleitung Theologie sowie das Sekretariat KOPTA zur Verfügung.

³ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere die Sitzungsvorbereitung, die Geschäftskontrolle und die Protokollführung.

¹ KES 93.010.

Art. 3 Vorsitz des Ausbildungsrates

¹ Den Vorsitz des Ausbildungsrates haben abwechselnd, für je ein Jahr, die beiden Ko-Präsidenten oder Ko-Präsidentinnen inne.

² Der Wechsel findet zu Beginn des Kalenderjahres statt.

Art. 4 Sitzungsrhythmus und Sitzungsort

¹ Die Sitzungen des Ausbildungsrates finden in der Regel quartalsweise statt. Sie werden in einer am Ende des Vorjahres erfolgten Jahresplanung festgelegt und den Mitgliedern des Ausbildungsrates mitgeteilt.

² Ausserordentliche Sitzungen werden auf Verlangen eines Vertragspartners durchgeführt.

³ Sitzungsort ist die Bürenstrasse 12 in Bern, ausser wenn es die Geschäftsleitung anders bestimmt.

II. Sitzungsvorbereitung

Art. 5 Zustellung der Sitzungseinladungen

¹ Die Einladungen zu den Sitzungen gehen an alle Mitglieder des Ausbildungsrates (Vertrag Ziff. 5).

Art. 6 Sitzungsunterlagen

¹ Geschäfte sind von den Mitgliedern des Ausbildungsrates mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsleitung anzumelden.

² Die Anmeldung enthält eine Geschäftsbezeichnung, einen Antrag und eine Begründung und ist unterzeichnet. Die nötigen Unterlagen sind beizulegen.

³ Die Ausschüsse des Ausbildungsrates zur Begleitung des Praktischen Semesters und zur Begleitung des Lernvikariats sind ebenfalls berechtigt, Geschäfte einzureichen. Diese tragen das Visum des Vorsitzenden des Ausschusses.

⁴ Auf Grund der angemeldeten oder eingereichten Geschäfte erstellt die Geschäftsleitung die Traktandenliste. Die Mitglieder des Ausbildungsrates müssen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Einladung mit Traktandenliste sein.

⁵ Die Sitzungsunterlagen werden vertraulich behandelt.

Art. 7 Verspätet angemeldete oder eingereichte Geschäfte

¹ Die Geschäftsleitung entscheidet, ob nicht rechtzeitig angemeldete oder

eingereichte Geschäfte nachträglich auf die Traktandenliste gesetzt werden. Solche nachträglichen Traktandierungen sind nur ausnahmsweise vorzunehmen.

² Die nachträglich angemeldeten oder eingereichten Geschäfte müssen den Mitgliedern umgehend zugestellt werden.

Art. 8 Beizug von Expertinnen und Experten und Fachpersonen

¹ Der Beizug von Expertinnen und Experten und Fachpersonen ist möglich, wenn dies von der Geschäftsleitung bewilligt und in der Einladung zur Sitzung erwähnt wird.

III. Sitzungsdurchführung

Art. 9 Vorsitz

¹ Den Sitzungsvorsitz hat einer oder eine der beiden Ko-Präsidenten oder Ko-Präsidentinnen inne.

² Im Verhinderungsfall geht das Mandat an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied derselben Delegation oder an den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten.

Art. 10 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste wird zu Beginn der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Dabei können grundsätzlich keine weiteren Geschäfte eingebracht werden. Es ist indes möglich, die Traktandenliste umzustellen.

² Die Geschäftsbehandlung erfolgt in der Reihenfolge der Traktandenliste.

Art. 11 Beratungen

¹ In der Beratung erhält zuerst dasjenige Mitglied das Wort, welches für die Geschäftsvorbereitung gezeichnet hat. Anschliessend erteilt die oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Sprechanmeldungen.

² Nach Schluss der Beratung fasst die oder der Vorsitzende die Diskussion zusammen und formuliert, ausser wenn es sich um ein reines Aussprachetraktandum handelt, die zur Abstimmung gelangenden Anträge.

Art. 12 Abstimmung

¹ Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn bei der Beschlussfassung mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

² Die Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlange geheime Abstimmung. Die vorsitzende Person stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Stimmenthaltung ist nicht möglich.

⁴ Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 13 Ausstand

¹ Ausstandspflichtig ist, wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat. Wer ausstandspflichtig ist, muss den Raum während den Beratungen und während der Abstimmung verlassen.

² Sinngemäss gilt Art. 47 f. des Gemeindegesetzes².

Art. 14 Protokoll

¹ Es wird ein Protokoll geführt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Ausstandspflichtigen, Angaben über Sitzungsort und Sitzungsdauer sowie zu den einzelnen Geschäften die Ausgangslage, eine kurze Wiedergabe der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält.

² Zirkulationsbeschlüsse im Sinne von Art. 15 dieser Geschäftsordnung werden im nächstfolgenden Protokoll festgehalten.

³ Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet und wird möglichst bald nach der Sitzung an die Mitglieder versandt. Der Versand kann auch elektronisch erfolgen.

⁴ Das Protokoll hat vertraulichen Charakter. Von einem Geschäft direkt betroffene Personen und Stellen erhalten eine Mitteilung in der Form eines Protokollauszugs.

IV. Verschiedenes und Übergangsbestimmung

Art. 15 Zirkulationsbeschlüsse

¹ Es ist möglich, einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg zu fassen. Die Vorlage zu einem Zirkulationsbeschluss muss auch den nichtstimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 16 Unterschriften

¹ Schreiben des Ausbildungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden

² BSG 170.11.

sowie einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet.

Art. 17 Ausschüsse

Für die beiden Ausschüsse für das Praktisches Semester und für das Lernvikariat (Vertrag Ziff. 10 und 11) gilt diese Geschäftsordnung sinngemäss.

Art. 18 Übergangsbestimmung

Der Vorsitz des Ausbildungsrates bzw. der Sitzung liegt im Jahr 2003 beim Mitglied des Synodalrates, ab dem 1. Januar 2004 wird der Turnus im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung angewendet.

Bern, 16. Januar 2004

DER AUSBILDUNGSRAT

Die Ko-Präsidenten: *Maurice Baumann*
Lucien Boder

Änderungen

- Am 1. Januar 2008:
Terminologische Anpassung auf Grund der Namensänderung der Theologischen Fakultät (vormals CTheol. Fakultät).
- Am 30. Januar 2009:
Teilrevision